Rechnung: Pflichtangaben

Auszug aus Artikel 63.-8 (Kapitel IX Abschnitt 3 - Rechnungsstellung) des geänderten Gesetzes vom 12. Februar 1979 betreffend die Mehrwertsteuer (1. Januar 2023) (deutsche Übersetzung)

1° das Datum der Rechnungsstellung;

2° eine Seriennummer, die auf einer oder mehreren Nummernserien basiert und die Rechnung eindeutig identifiziert;

3° die MwSt.-Nummer, unter der der/die Steuerpflichtige die Waren- oder Dienstleistung erbracht hat;

4° die MwSt.-Identifikationsnummer des/der Kunden/in, unter der er/sie eine Waren- oder Dienstleistung, für die er/sie steuerpflichtig ist, oder eine Lieferung von Gegenständen im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben d), e) und f) erhalten hat;

5° den vollständigen Namen und die Anschrift des/der Steuerpflichtigen und des/der Käufers/in oder des/der Kunden/in;

6° die Menge und die Art der gelieferten Waren oder den Umfang und die Art der erbrachten Dienstleistungen;

7° der Zeitpunkt, zu dem die Warenlieferung oder Dienstleistung erbracht oder abgeschlossen wird, oder der Zeitpunkt, zu dem die Abschlagszahlung gemäß Absatz 4, Nummer 1, Unterabsatz 1, vierter und fünfter Gedankenstrich geleistet wird, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist nicht identisch mit dem Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung;

8° im Falle einer MwSt.-Fälligkeit bei der Verbuchung des Preises sind, gemäß Artikel 25, die Worte "Kassenbuchführung" hinzuzufügen;

9° die Steuerbemessungsgrundlage für jeden Steuersatz oder Steuerbefreiung, den Preis je Einheit ohne Steuer sowie etwaige Preisnachlässe, Rabatte oder Erstattungen, sofern sie nicht im Preis je Einheit enthalten sind;

10° der angewandte Mehrwertsteuersatz;

11° den Betrag der zu entrichtenden Mehrwertsteuer, es sei denn, es wird eine Sonderregelung angewandt, für die das geltende Recht eine solche Angabe ausschließt;

12° in den Fällen, in denen der/die Empfänger*in der Waren- oder Dienstleistung die Rechnung anstelle des/der Lieferanten*in oder des/der Dienstleister*in ausstellt, der Hinweis "Selbstfakturierung";

13° im Falle einer Steuerbefreiung ein Verweis auf die einschlägige Bestimmung der Richtlinie 2006/112/EG oder die entsprechende Bestimmung dieses Gesetzes oder ein anderer Hinweis darauf, dass die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen von der Steuer befreit sind;

14° wenn der/die Käufer*in oder Abnehmer*in mehrwertsteuerpflichtig ist, die Angabe "Steuerschuldnerschaft des/der Leistungsempfängers/in";